

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

12 (8.3.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 12. Mittwoch den 8. März 1837.

Verordnung.

Nro. 4436. Die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend.

Sämmtliche Groß-, Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks werden in Bezug auf die unterm 23. Dez. 1834. Nro. 27867. im Anzeigebblatt bekannt gemachten Ministerial-Verfügung vom 1. desselben Monats beauftragt, von den Ortsvorgesetzten zu erheben, auf welche Weise sie die Ansprüche der Hebammen bei Aufhebung der Frohndfreiheit befriedigt haben, und wo dies noch gar nicht oder nicht auf eine billige Weise geschehen ist, für baldige Befriedigung dieser Ansprüche gehörig einzuschreiten.

Kassatt den 25. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Bekanntmachungen.

Nro. 3450. Die von ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften zu leistenden Cautionen betreffend.

Die beiden französischen Feuerversicherungs-Gesellschaften „Compagnie d'assurances générales und Compagnie royale haben ihre Geschäfte im Großherzogthum aufgegeben und daher keine Caution zu stellen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kassatt den 14. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Nro. 4501. Die künftige Vergebung der Aussteuerpreise für arme Mädchen aus der altbadischen Stiftung, auch Maria Victoria Stiftung genannt, pro 1835.

Für tugendhafte Mädchen aus dem Badenbadischen Landestheile sind drei Ausstattungspreise aus obenbenannter Stiftung, jeder zu 330 fl. 20 kr. zu vergeben.

Diesjenige Mädchen aus dem Badenbadischen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen, nebst ihrem Taufschein, ihren Armuths- und Sitten-Zeugnissen, welche letztere von dem Pfarramt und Ortsvorstand ihres Geburtsorts sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen sein müssen, durch das Amt ihres Heimathsorts, (welches diese Zeugnisse jedoch zu eröffnen hat,) bei der diesseitigen, oder der Regierung des Oberrheinkreises, je nachdem dieser Ort in dem Regierungsbezirk des Ober- oder Mittelrheins liegt, binnen einer unersprechlichen Frist von zwei Monaten einzureichen.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter werden nach abgeschlossener Anmeldefrist die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutachtlicher Aeußerung über jede Bewerberin und mit einer nach dem unten unter lit. a. beigefügten Formular gefertigten Tabelle an die diesseitige Kreisregierung, beziehungsweise an jene des Oberrheinkreises einsenden.

Zugleich findet man sich, um mit dem Zweck dieser Stiftung die betreffenden Stellen und die Bewerberinnen näher bekannt zu machen, bewogen, weiter unten unter lit. b. den §. 2. der Cessions-Urkunde der Höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Badenbaden d. d. Wien den 15. September 1778. anzufügen.

Kassatt den 27. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Lit. a.

T a b e l l e

über die bei dem Amt N. N. eingekommenen Gesuche um Verwilligung der Aussteuerpreise aus der
Ulrichsichen Stiftung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ordn. Zahl.	Namen der Bittstellerin	Geburtsort.	Alter nach Jahren.	Vermögen fl.	Eltern.	Zeugnisse.	Besonders empfehlende Eigenschaften der Umstände.	Gutachtlicher Antrag des Amts.

Lit. b. Auszug aus obenerwähnter Cessions-Urkunde.

Zur Ausheurathung drei armer Mädchen 25000 fl. Die hievon abfallenden jährlichen Interessen sollen denjenigen bei ihrer Ausheurathung zu Theil werden, welche sich in der Gottesfurcht und in dem Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und Arbeitsamkeit vor andern unterscheiden, und hierüber von geist- und weltlichen Vorgesetzten die gehörigen Zeugnisse beibringen.

Im Fall mehrerer Concurrenten soll die Tugend und Rechtschaffenheit der Eltern in Betracht gezogen, annehbens auch darauf gesehen werden, wenn ein solches Mädchen durch vier, fünf oder mehrere Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden und Zeugnisse frommer und treuer Aufführung beibringen wird. Bei eintretenden gleichen Umständen aber soll die Sache durch das Loos entschieden werde.

Da weiland unsers Herrn Gemahls des Herrn Markgrafen August Georg von Badenbaden Liebden in dero Testament Art. 6. eine ähnliche, jedoch nur auf Waisenkinder und auf gewisse badensche Aemter eingeschränkte Stiftung gemacht haben, so soll zu desto größerer Aufmunterung der Tugend ein solches verwaistes Mädchen bei gegenwärtiger Stiftung nicht ausgeschlossen sein, sondern bei erscheinenden vorzüglichen Eigenschaften die Gutthat von beiden Stiftungen genossen können.

B e l o b u n g.

Nro. 4040. Die Rettung des vierjährigen Knaben des Bürgers Toussaint Zerrer durch den Metzgerpursche Johann Margetto vom Tod des Ertrinkens betreffend.

Am 18. Dezember v. J. fiel das vierjährige Knäbchen des Bürgers Toussaint Zerrer zu Offenburg in den Mühlbach, wo dasselbe sicher seinen Tod gefunden hätte, wenn nicht der ledige Bürgersohn und Metzger Johann Margetto ohne weiters in das Wasser gesprungen und den Knaben glücklich wieder an's Land gebracht hätte.

Diese edle Handlung wird hierdurch öffentlich belobt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Rastatt den 21. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.